

Ambrosch, Karin

Working Paper

Die Anerkennung fremdstaatlicher Enteignungen nach deutschem internationalem Enteignungsrecht

Diskussionsbeiträge - Serie II, No. 46

Provided in Cooperation with:

Department of Economics, University of Konstanz

Suggested Citation: Ambrosch, Karin (1988) : Die Anerkennung fremdstaatlicher Enteignungen nach deutschem internationalem Enteignungsrecht, Diskussionsbeiträge - Serie II, No. 46, Universität Konstanz, Sonderforschungsbereich 178 - Internationalisierung der Wirtschaft, Konstanz

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/101689>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

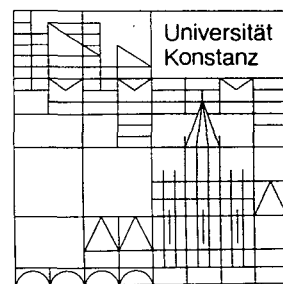
Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Sonderforschungsbereich 178
„Internationalisierung der Wirtschaft“

Diskussionsbeiträge



Juristische
Fakultät

Fakultät für Wirtschafts-
wissenschaften und Statistik

Karin Ambrosch

**Die Anerkennung fremdstaatlicher
Enteignungen nach deutschem
internationalem Enteignungsrecht**

Die Anerkennung fremdstaatlicher
Enteignungen nach deutschem
internationalem Enteignungsrecht

Karin Ambrosch

Serie II - Nr. 46

Ag 2759 / 88 *ff* Weltwirtschaft
Kiel

März 1988

C161046

Bibliographie

- Baade*, Die Anerkennung im Ausland vollzogener Enteignungen, JahrbIntR 1954, 132
- v. Bar*, Internationales Privatrecht, Bd. I: Allgemeine Lehren, München 1987
- Beemelmans*, Die gespaltene Gesellschaft: Zur Auswirkung von Enteignungsmaßnahmen auf juristische Personen, Frankfurt/Berlin 1963
- Behrens*, Multinationale Unternehmen im internationalen Enteignungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1980
- Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, 2. Aufl. München 1975
- Böckstiegel*, Enteignungs- oder Nationalisierungsmaßnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften. Völkerrechtliche Aspekte, BerGesVR 13 (1974) 7
- Burdeau*, Die französischen Verstaatlichungen, Heidelberg 1984
- Burton/Inoue*, Expropriations of Foreign Owned Firms in Developing Countries, A Cross-National Analysis, Journal of World Trade Law 18 (1984) 396
- Coing*, Zur Nationalisierung in Frankreich, WM 1982, 378
- Dahm*, Zum Problem der Anerkennung im Inland durchgeführter völkerrechtswidriger Enteignungen im Ausland, in: Recht im Dienst der Menschenwürde, FS *H. Kraus*, Würzburg 1964
- Dolzer*, Expropriation and Nationalization, in: Encyclopedia of Public International Law, vol. 8 (1985) 214
- Ebenroth*, Code of Conduct - Ansätze zur vertraglichen Gestaltung internationaler Investitionen, Konstanz 1987
- ders.*, Neuere Entwicklungen im deutschen internationalen Gesellschaftsrecht - Teil 2, JZ 1988, 75, 86
- Ferid*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. München 1986
- Fickel*, Enteignungsrecht und Internationales Privatrecht, AWD 1974, 69
- Fikentscher*, Wirtschaftsrecht, Bd. I, Weltwirtschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, München 1983
- Flume*, Juristische Person und Enteignung im internationalen Privatrecht, in: Internationales Recht und Wirtschaftsordnung, FS *F. A. Mann*, München 1977
- Großfeld*, Internationales Unternehmensrecht, Heidelberg 1986

- Großfeld/Lohmann*, Verfahrensrechtliche Probleme der Rest- und Spaltgesellschaft, IPRax 1985, 324
- Higgins*, The Taking of Property by the State: Recent Developments in International Law, Rec. des Cours 1982 III 259
- Kegel*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. München 1987 (zit.: *Kegel* IPR §)
- Kegel/Seidl-Hohenveldern*, Zum Territorialitätsprinzip im internationalen öffentlichen Recht, in: Konflikt und Ordnung, FS *M. Ferid*, München 1978, S. 231
- Kimminich*, Einführung in das Völkerrecht, 2. Aufl. München u. a. 1983
- Kolvenbach*, Die Behandlung des feindlichen Privatvermögens in den USA, in: FS *E. C. Stiefel*, München 1987, S. 413
- Koppensteiner*, Enteignungs- oder Nationalisierungsmaßnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften. Kollisions- und gesellschaftsrechtliche Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Entziehung von Mitgliedschaftsrechten, BerGesVR 13 (1974) 65
- Mann*, Der konfiszierende Staat als Gesamtrechtsnachfolger, in: FS *K. Zweigert*, Tübingen 1981
- ders.*, Die Konfiskation von Gesellschaften, Gesellschaftsrechten und Gesellschaftsvermögen im internationalen Privatrecht, RabelsZ 27 (1962/63) 1
- ders.*, Nochmals zu völkerrechtswidrigen Enteignungen vor deutschen Gerichten, in: FS *K. Duden*, München 1977
- ders.*, Völkerrechtswidrige Enteignungen vor nationalen Gerichten, NJW 1961, 705
- Menzel/Ipsen*, Völkerrecht, 2. Aufl. München 1979
- v. Münch*, Völkerrecht, 2. Aufl. Berlin/New York 1982
- Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 7: EGBGB, IPR, München 1983
(zit.: *MünchKomm/Bearbeiter* Art. RdNr.)
- Neuhaus*, Die Grundbegriffe des internationalen Privatrechts, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 30, 2. Aufl. Tübingen 1976
- Pammel*, Der Begriff der Belegenheit im deutschen internationalen Enteignungsrecht bei der Enteignung von ungesicherten und hypothekarisch gesicherten Forderungsrechten, Diss. Göttingen 1966
- Petersmann, E. U.*, Die Nationalisierungen der chilenischen Kupferindustrie als Problem des internationalen Wirtschaftsrechts, WiR 1973, 274
- Polter*, Auslandsenteignungen und Investitionsschutz, Berlin 1975

- Raape*, Internationales Privatrecht, Bd. I, 6. Aufl. München 1977
- Reichert*, Die Enteignung von Forderungen, WM 1961, 2
- Rudolf*, Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung, BerGesVR 11 (1973) 7
- Schmidt-Bleibtreu/Klein*, Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, 6. Aufl. Neuwied 1983
- Schulze, J.*, Das öffentliche Recht im internationalen Privatrecht, Frankfurt 1972
- Schurig*, Kollisionsnorm und Sachrecht. Zu Struktur, Standort und Methode des internationalen Privatrechts, Berlin 1981
- Schweizer*, Internationale Rechtsprobleme bei der Enteignung von Mitgliedschaftsrechten an juristischen Personen, Diss. Zürich 1979
- Seidl-Hohenveldern*, Die Rechtsbeständigkeit der Spaltungstheorie, RIW/AWD 1976, 133
- ders.*, Getarnte extraterritoriale Konfiskationsansprüche, ÖJBl. 1952, 410
- ders.*, Internationales Konfiskations- und Enteignungsrecht, Berlin/Tübingen 1952
- ders.*, Völkerrecht, 6. Aufl. Köln u. a. 1987
- ders.*, Völkerrechtswidrige Akte fremder Staaten vor innerstaatlichen Gerichten, in: Recht im Wandel, FS 150 Jahre Carl Heymanns Verlag KG, Köln u. a. 1965
- Soergel*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 8: Einführungsgesetz, 11. Aufl. Stuttgart u. a. 1984 (zit.: *Soergel/Bearbeiter* Art. Rz)
- Staudinger*, BGB, EGBGB
- Einleitung zu Art. 7 ff.; Art. 7-11 EGBGB; Internationales Gesellschaftsrecht (Art. 10); 12. Aufl. 1984; Bearbeiter: *Großfeld*
- Nach Art. 12 (I); Internationales Sachenrecht; 12. Aufl. 1985; Bearbeiter: *Stoll*
(zit.: *Staudinger/Bearbeiter* Rz.)
- Teich*, Die Spaltungstheorie ist herrschende Meinung in der deutschen Literatur und Rechtsprechung, WM 1976, 1322
- ders.*, Internationales Enteignungsrecht: Kann die deutsche Souveränität eine Frage der Belegenheit von Vermögenswerten oder des Prozentsatzes von Gesellschaftsanteilen sein?, RIW/AWD 1978, 11
- U.S. Department of State Report on Nationalization, Expropriation and Other Takings of U.S. and Certain Foreign Property Since 1960, 11 ILM 1972, 84

- Veith/Böckstiegel.* Der Schutz von ausländischem Vermögen im Völkerrecht. Studien zum europäischen Wirtschaftsrecht, Heft 4, Baden-Baden 1962
- Verdross/Simma.* Universelles Völkerrecht - Theorie und Praxis, Berlin 1976
- Vigener,* Zum internationalen Enteignungsrecht, in: Grundrechtsschutz im nationalen und internationalen Recht, FS *W. v. Simon*, Baden-Baden 1983, S. 367
- Wengler.* Die Belegenheit von Rechten, in: FS der Juristischen Fakultät der FU Berlin zum 41. DJT, Berlin 1955, S. 285
- Wiedemann.* Entwicklung und Ergebnisse der Rechtsprechung zu den Spaltgesellschaften, in: FS *G. Beitzke*, Berlin 1979
- Wölker.* Die Nationalisierungen in Frankreich 1981/81, Darstellung und juristische Untersuchung der dritten Verstaatlichungswelle, *ZaöRV* 43 (1983) 213
- Zweigert,* Internationales Privatrecht und öffentliches Recht, in: FS Fünzig Jahre Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, Kiel 1965, S. 124

Gliederung

- I. Einführung - Gegenstand des Internationalen Enteignungsrechts
- II. Kollisionsrechtlicher Enteignungsbegriff, enteignungsfähige Vermögenswerte
- III. Anerkennungspflichten bzw. Nichtanerkennungspflichten nach allgemeinem Völkerrecht und Völkervertragsrecht
 1. Allgemeines Völkerrecht
 2. Völkerrechtliche Verträge
- IV. Anerkennungsgrundsätze nach deutschem Recht
 1. Territorialitätsprinzip
 2. Deutsche öffentliche Ordnung
- V. Enteignung von Gesellschaften
 1. Allgemeines
 2. Enteignung von Gesellschaftsvermögen bzw. von Mitgliedschaftsrechten an Gesellschaften außerhalb des Enteignerstaates
 3. Rest- und Spaltgesellschaft
 - a) Entstehung einer Restgesellschaft
 - b) Entstehung einer Spaltgesellschaft
 4. Enteignung einzelner Mitgliedschaftsrechte
 5. Einzelfragen der Rest- und Spaltgesellschaften
 - a) Rechtsnatur der Gesellschaft
 - b) Gesellschaftsstatut
 - c) Sitz der Gesellschaft
 - d) Vertretung der Gesellschaft
 - e) Gesellschaftsverbindlichkeiten

VI. Die Enteignung sonstiger Vermögensgüter

1. Enteignung von Grundstücken und beweglichen Sachen
2. Enteignung von Forderungen
 - a) Enteignung ungesicherter Forderungen
 - b) Forderungen gegen eine im Sitzstaat enteignete Gesellschaft
3. Enteignung von Immaterialgütern

VII. Von der herrschenden Meinung abweichende Lösungsansätze

Zusammenfassung

I. Einführung - Gegenstand des Internationalen Enteignungsrechts

Nach einer 1984 veröffentlichten Studie¹ wurden von Entwicklungsländern im Zeitraum von 1960 - 1977 etwa 1850 ausländische Unternehmen enteignet. Der ältere Bericht des US Department of State², der die Zeit von 1960 - 1971 behandelt, listet Enteignungsfälle in 34 nichtkommunistischen Ländern auf. Betroffen von einem Enteignungsrisiko sind heute zunehmend auch Exporteure in Länder der Dritten Welt. Dies ist bedingt durch die Tendenz dieser Staaten, insbesondere im Falle des Anlagenbaus auf eine Beteiligung der Exporteure an den wirtschaftlichen Risiken durch Kapitalbeteiligung an den die Anlagen betreibenden Gesellschaften zu drängen.³ In jüngster Zeit haben vor allem die Nationalisierungen in Frankreich von 1982 gezeigt, daß Enteignungsfälle auch gegenwärtig noch ein Diskussionsthema für die Wissenschaft sind.⁴ Von diesen Maßnahmen wurde eine Reihe von Industrieunternehmen, der größte Teil der Banken und zwei Finanzgesellschaften betroffen.⁵

Im folgenden soll versucht werden, einen Überblick über die bestehende Rechtslage und die Probleme im Zusammenhang mit dem innerstaatlichen gerichtlichen Schutz im Falle von ausländischen Enteignungsmaßnahmen zu geben. Für denjenigen, der im Ausland und vor allem in einem Entwicklungsland direkt investieren will, kann durchaus von Bedeutung sein, wie dritte Staaten bzw. sein Heimatstaat reagieren, wenn sie mit dem Problem einer ausländischen Enteignung konfrontiert werden.

¹ *Burton/Inoue* Journal of World Trade Law 18 (1984) 396, 404.

² U. S. Department of State Report 11 ILM 1972. 84.

³ *Vigener* FS *W. v. Simon* 1983, S. 367.

⁴ Aber auch die Enteignungen im Zuge des Zweiten Weltkrieges beschäftigen noch in jüngster Zeit in- und ausländische Gerichte: vgl. z. B. BGH IPRax 1985, 342; BayObLG 1987, 29: jeweils zu Enteignungen von Gesellschaften in der DDR; zum Fall "Interhandel" und der Entscheidung des BGH vom 17. 11. 1986 *Kolvenbach* FS *E. C. Stiefel* 1987, S. 413, 434 ff.

⁵ Vgl. *Burdeau*; *Coing* WM 1982, 378; *Wölker* ZaöRV 43 (1983) 213.

Im Inland wird diese Frage vor allem in zwei Fallkonstellationen akut:

- (1) Produkte aus einem im Gaststaat enteigneten Unternehmen gelangen ins Inland.⁵
- (2) Der im Ausland enteignete Investor hat im Inland befindliche Vermögenswerte oder -rechte, die der Enteignerstaat bzw. der Enteignungsbegünstigte für sich beansprucht.⁷

Besonders im Falle einer entschädigungslosen Enteignung wird der Investor versuchen, wenigstens auf diese Vermögenswerte Zugriff zu nehmen. Je nachdem, um welche Art von Gegenständen bzw. Rechten es sich handelt, wird er z. B. sein Eigentum an einem Produkt seines früheren Unternehmens im Wege einer Herausgabeklage gegen den Enteignungsbegünstigten geltend machen.

Das inländische Gericht muß nun feststellen, wer Inhaber des streitigen Rechts ist. Im Normalfall eines solchen Sachverhalts mit Auslandsberührung, in dem es um private Rechte geht, bestimmt das nationale internationale Privatrecht, nach welcher Rechtsordnung die Eigentumsfrage zu beurteilen ist.⁸ Bei Enteignungen wird jedoch die Rechtsänderung durch eine staatliche Hoheitsmaßnahme herbeigeführt. Das übliche internationalprivatrechtliche Vorgehen nach der Situs-Regel würde damit aus deutscher Sicht zumindest für abgeschlossene Sachverhalte mit Rechtsänderungswirkung zur Anwendung fremden öffentlichen Rechts führen.⁹ Nach hM ist aber vom deutschen Richter ausländisches öffentliches Recht grundsätzlich auch dann nicht anzuwenden, wenn die Kollisionsnorm die ausländische Rechtsordnung beruft.¹⁰

⁵ Vgl. z. B. LG Hamburg RabelsZ 37 (1973) 579 ("Chilenischer Kupferstreit"); OLG Bremen IPRspr. 1958/59 Nr. 7 a ("Bremer Tabakstreit").

⁷ Vgl. z. B. die Urteile des BGH zur Enteignung der Stiftungsbetriebe der *Carl Zeiss*-Stiftung in Jena: BGH NJW 1958, 17; 1961, 1919; GRUR 1959, 367; IzRspr. 1960/61 Nr. 52; GRUR 1981, 57.

⁸ *MünchKomm/Sonnenberger* Einl. RdNr. 2.

⁹ *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. I RdNr. 12.

¹⁰ Z. B. BGHZ 31, 367, 371; *Kegel/Seidl-Hohenveldern* FS M. Ferid 1978, S. 231, 239; vgl. dazu aber auch *Kegel* IPR § 23 I 1; *Koppensteiner* BerGesVR 13 (1974) 65, 73, 77; *MünchKomm/Sonnenberger* Einl. RdNr. 226; *Zweigert* FS Fünfzig Jahre Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel 1965, S. 124 f.; *Schubert* RIW 1987, 729 f.

Die Enteignung wäre also unbeachtlich. Eine solche Lösung erscheint aber weder wünschenswert noch sachgerecht.¹¹

Die Frage stellt sich daher für den deutschen Richter anders. Er muß nicht entscheiden, ob fremdes öffentliches Recht anzuwenden, sondern ob die fremdstaatliche Enteignung im Inland anzuerkennen ist.¹² Die Grundsätze hierfür liefert ihm das deutsche Internationale Enteignungsrecht (IER).

Obwohl die Ausgangsfrage (Hauptfrage) hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse privatrechtlicher Natur ist, wird von der überwiegenden Meinung das IER dem öffentlichen Kollisionsrecht zugeordnet.¹³ Im Verfahren um die Feststellung der "Rechtszuständigkeit" bezüglich eines bestimmten Vermögenswertes oder Rechtes ist die Frage der Anerkennung vom deutschen Gericht als öffentlich-rechtliche Vorfrage inzident und selbständig zu prüfen.

II. Kollisionsrechtlicher Enteignungsbegriff, enteignungsfähige Vermögenswerte

Vorab zu klären sind zunächst zwei Begriffe. Zum einen, was kollisionsrechtlich unter einer Enteignung zu verstehen ist, zum anderen die Frage, welche Vermögenswerte Gegenstand einer Enteignung sein können. Zu bestimmen ist dies nach der lex fori, da es sich insoweit um die Auslegung von Begriffen der deutschen Kollisionsnorm handelt.¹⁴ Besonders in jüngerer Zeit wurden Probleme im Zusammenhang mit dem kollisionsrechtlichen Enteignungsbegriff deutlich.¹⁵ Dies resultiert aus der Vielgestaltigkeit der Maßnahmen, durch die der Gaststaat in die Auslandsinvestition bzw. allgemeiner der Enteignerstaat in fremdes Vermögen eingreifen kann.¹⁶ Die Abgrenzung

¹¹ Kegel/Seidl-Hohenveldern FS M. Ferid 1978, S. 231, 241 f.

¹² Vgl. schon RGZ 129, 98, 102; v. Bar IPR I RdNr. 268; MünchKomm/Kreuzer nach Art. 12 Anh. III RdNr. 1.

¹³ Vgl. BGHZ 31, 369, 371 f.; Coing, WM 1982, 378, 383; Kegel IPR § 23 II; aA z. B. v. Bar IPR I RdNr. 268; differ. MünchKomm/Kreuzer nach Art. 12 Anh. III RdNr. 1. Der insoweit bestehende begriffliche Meinungsstreit ist jedoch für die Sachfrage im einzelnen ohne Konsequenzen und bleibt daher hier unerörtert.

¹⁴ MünchKomm/Sonnenberger Einl. RdNr. 289 ff.

¹⁵ Fikentscher § 8 I 3 c.

¹⁶ Vgl. Higgins Rec. des Cours 1982 III 259, 322 ff.; Dolzer S. 217.

der Enteignung zu anderen Eingriffen begegnet dadurch zunehmend Schwierigkeiten. Hierher zählen die sog. creeping expropriations oder indirekten Enteignungen. Formen solcher indirekter Enteignungen sind z. B. Import- oder Devisenbeschränkungen, Errichtung staatlicher Transportmonopole, konfiskatorische Besteuerung¹⁷. Es hat sich insoweit ein sehr weites Verständnis entwickelt, das die Einbeziehung der vielfältigen denkbaren Maßnahmen gegen ausländische Vermögenswerte gestattet. Als Enteignung im Sinne des IER ist danach "jede Entziehung privatrechtlicher Rechtsmacht durch fremden Hoheitsakt"¹⁸, oder anders "jede aus wirtschafts- oder allgemeinpolitischen Gründen erfolgende gänzliche oder teilweise Entziehung oder wirkungsgleiche Beschränkung jeglichen Vermögenswerts oder -rechts durch einen ausländischen Staat"¹⁹ zu verstehen.

Auch der Begriff des enteignungsfähigen Vermögenswertes wird weit gefaßt und folgt heute den seit 1959 mit vielen Staaten abgeschlossenen bilateralen Investitionsschutzverträgen der BRD und deren Kapitalanlagendefinition.²⁰ So heißt es z. B. in dem Abkommen mit Bulgarien von 1986:²¹

"Für die Zwecke dieses Vertrages

1. umfaßt der Begriff "Kapitalanlagen" Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften sowie alle sonstigen Vermögenswerte, die mit wirtschaftlicher Tätigkeit verbunden sind, insbesondere

a) Eigentum und sonstige dingliche Rechte;

b) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;

¹⁷ Vgl. z. B. KG NJW 1988, 341, 343; *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 21 m. weit. Nachw.

¹⁸ *Staudinger/Stoll* Rz. 128.

¹⁹ *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 20; ebenso v. *Bar* IPR I RdNr. 269.

²⁰ v. *Bar* IPR I RdNr. 269.

²¹ Gesetz zu dem Vertrag vom 12. 4. 1986, BGBl. 1987 II S. 742; vgl. auch die Verträge mit dem Sultanat von Oman (BGBl. 1985 II S. 355) oder mit Burundi (BGBl. 1985 II S. 1162), die im Wortlaut dem deutschen Mustervertrag (Stand 1. 6. 1987) folgen; s. auch v. *Bar* IPR I RdNr. 269.

c) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, Handelsmarken, Handelsnamen, technische Verfahren, Know-how und Goodwill²²;

Nach st. Rspr. ist eine Enteignung noch nicht in deren bloßer Anordnung zu sehen. Vielmehr kommt es auf den Vollzug an.²³

III. Anerkennungspflichten bzw. Nichtanerkennungspflichten nach allgemeinem Völkerrecht und Völkervertragsrecht

1. Allgemeines Völkerrecht

Da es sich bei der Frage der Anerkennung fremdstaatlicher Enteignungen auch um eine solche des Verhältnisses zwischen Staaten im Hinblick auf deren Hoheitsäußerungen handelt, liegt es nahe, das Völkerrecht auf inso- weit bestehende Regelungen zu überprüfen. Nach Art. 25 GG sind die allge- meinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts und gehen dem deutschen Recht – einschließlich seines Verfassungsrechts – im Range vor. Allgemeine Regeln des Völkerrechts i. S. von Art. 25 GG sind vor allem solche des Völkergewohnheitsrechts, die von der überwiegenden Mehrheit der Staaten als verbindlich anerkannt werden.²⁴ Festzustellen ist dabei zunächst, daß für von Ausländern rechtmäßig erworbenes Privatvermögen völkerrecht- licher Schutz besteht.²⁵ Enteignungen ausländischen Privateigentums sind jedoch nicht schlechthin verboten.²⁶ Nach herrschender und insbesondere durch die Staatsvertragspraxis²⁷ erneut gestützter Auffassung ist eine Ent- eignung ausländischen Vermögens unter folgenden Voraussetzungen völker- rechtlich statthaft:

²² *Schweizer* S. 52 f. verneint die Enteignungsfähigkeit von Goodwill.

²³ BGHZ 23, 333, 336 ff.; BGH WM 1957, 1001; BGH NJW 1958, 745; BGH IPRspr. 1962/63 Nr. 59; BGHZ 42, 1, 2; BGH IPRspr. 1976 Nr. 4; s. auch die Nachw. bei *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 25 FN 86; aA *Kegel IPR § 23 II 2*; *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 26; *Staudinger/Stoll Rz.* 145.

²⁴ Vgl. *Schmidt-Bleibtreu/Klein* Art. 25 Anm. 4.

²⁵ *Verdross/Simma* S. 587.

²⁶ *Menzel/Ipsen* S. 177; v. *Münch* S. 358; *Verdross/Simma* S. 589; *Behrens* S. 22.

²⁷ Vgl. *Mann FS K. Duden* 1977, S. 287, 296.

(1) Sie darf keinem allgemeinen Verbot des Völkerrechts widersprechen; zu nennen sind hier vor allem das Diskriminierungsverbot sowie der Gemeinwohlvorbehalt.

(2) Sie darf nur gegen Leistung einer unverzüglichen, angemessenen und effektiven Entschädigung erfolgen.²⁸

Aus dem Völkergewohnheitsrecht ergibt sich aber keine Regel über die Wirkungen einer Völkerrechtswidrigkeit. Es ist ein Prinzip des Völkerrechts, dem einzelnen Staat seine konkrete Durchsetzung zu überlassen.²⁹

Allgemeine Regeln des Völkerrechts, die den Richter hinsichtlich der Anerkennung fremdstaatlicher Enteignungen binden würden, fehlen damit. Dies gilt generell für die Frage der Anerkennung fremdstaatlicher Hoheitsakte und auch für den Fall eines völkerrechtswidrigen Hoheitsaktes.³⁰ Ein Verstoß des enteignenden Staates gegen völkerrechtliche Grundsätze begründet für diesen als einzige Sanktion eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Heimatstaat des Enteigneten,³¹ führt aber nicht zur Nichtigkeit der Maßnahme.³² Das allgemeine Völkerrecht überläßt den einzelnen Staaten die Entscheidung über Anerkennung oder Nichtanerkennung.

2. Völkerrechtliche Verträge

Ausdrückliche Anerkennungspflichten bestanden für die BRD aufgrund von Staatsverträgen, die im Anschluß an die beiden Weltkriege zur Regelung der

²⁸ *Kimminich* S. 333 m. weit. Nachw.; *Verdross/Simma* S. 589; s. auch *Behrens* S. 42 ff.; *Mann FS K. Duden* 1977, S. 287, 295 ff. m. weit. Nachw.; zu der zwischen Industrie- und Entwicklungsländern str. Frage des Entschädigungsumfanges s. z. B. *Menzel/Ipsen* S. 178 f.

²⁹ *Berber* S. 107; *Verdross/Simma* S. 56, 430 f.; s. auch *Mann FS K. Duden* 1977 S. 287, 300.

³⁰ Unstr.; vgl. z. B. *Böckstiegel* *BerGesVR* 13 (1974) 7, 38 f.; *Fikentscher* § 8 I 3 b; *Mann FS K. Duden* 1977, S. 287, 300; *Menzel/Ipsen* S. 181; *Staudinger/Stoll* Rz. 131; *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 7 m. weit. Nachw.

³¹ *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 7 m. weit. Nachw.; zur Art des Schadensersatzes *Mann FS K. Duden* 1977, S. 287, 299.

³² Statt aller *Behrens* S. 48 ff.

Kriegsfolgen abgeschlossen wurden.³³ Zu nennen sind hier z. B. der deutsch-niederländ. Finanzvertrag vom 8. 4. 1960 (mit Zusatzabkommen),³⁴ der deutsch-österreich. Vermögensvertrag v. 15. 6. 1957³⁵ oder der Überleitungsvertrag (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstehender Fragen) vom 23. 10. 1954.³⁶

Einzelne Autoren folgern weiter aus den von der BRD geschlossenen bilateralen Investitionsförderungsabkommen gegenseitige Anerkennungspflichten der jeweiligen Vertragspartner.³⁷ Gestützt wird diese Ansicht auf die regelmäßig in diesen Verträgen enthaltenen Klauseln über die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Enteignungsmaßnahmen gegenüber Angehörigen des Vertragspartners.³⁸ Eine gegenseitige völkerrechtliche Pflicht zur Anerkennung bestünde hinsichtlich solcher Enteignungsmaßnahmen, die diesen Klauseln entsprechen. Soweit ersichtlich, existiert bisher noch keine Entscheidung deutscher Gerichte über Enteignungen deutscher Staatsangehöriger in einem Vertragsstaat.

³³ *Kegel IPR* § 23 II 5; *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 5; *Soergel/Kegel* vor Art. 7 Rz. 867 ff.

³⁴ BGBl. 1963 II S. 269; Zusatzabkommen v. 14. 5. 1962 BGBl. 1963 II S. 663.

³⁵ BGBl. 1958 II S. 129.

³⁶ BGBl. 1955 II S. 405 in Kraft seit 5. 5. 1955; s. zum Ganzen *Soergel/Kegel* vor Art. 7 Rz. 867 ff.

³⁷ *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 6; *Niederer*, Einige Grenzfragen des ordre public in Fällen entschädigungsloser Konfiskation, *SchweizJahrbIntR* 1954, 91, 98.

³⁸ So heißt es in Art. 4 Abs. 2, 3 des Abkommens mit Bulgarien:
"2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen in dem Gebiet der anderen Vertragspartei nur aufgrund von Gesetzen im öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß dem Wert der Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung oder die bevorstehende Enteignung bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich nach der Enteignung geleistet werden; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein.

3) Die Rechtmäßigkeit der Enteignung wird auf Verlangen des Investors in einem ordentlichen Rechtsverfahren der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahme getroffen hat, nachgeprüft."

IV. Anerkennungsgrundsätze nach deutschem Recht

Außerhalb einer etwaigen staatsvertraglichen Regelung ist es Sache des autonom-innerstaatlichen Rechts, die Voraussetzungen der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung zu bestimmen (hM). Da eine gesetzliche Regelung nicht besteht, blieb es in Deutschland Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen, diese Lücke durch die Entwicklung von Anerkennungs Voraussetzungen zu füllen. In der deutschen Rechtslehre und -praxis zum IER hat sich dabei folgender Grundsatz herausgebildet:

Eine fremdstaatliche Enteignung wird anerkannt, wenn sich der enteignende Staat im Rahmen seiner Territorialhoheit gehalten hat, und wenn diese intraterritoriale Enteignung mit dem inländischen ordre public vereinbar ist.³⁹

1. Territorialitätsprinzip

Pfeiler des deutschen IER ist damit das sog. Territorialitätsprinzip.⁴⁰ "Der tragende Grund für die Anwendung des Territorialitätsprinzips ist heute die Beschränkung staatlicher Zwangsmaßnahmen auf das Gebiet des handelnden Staates, nicht die Erhaltung einer Zugriffsmöglichkeit von Gläubigern, auch nicht der Vermögensschutz deutscher Staatsbürger."⁴¹ Entscheidend für die Frage der Intraterritorialität einer Enteignung ist die Lokalisierung der Enteignungsgegenstände im Hoheitsgebiet des Enteignerstaates im Zeitpunkt der Enteignung. Herangezogen wird dazu der Begriff der Belegenheit als Anknüpfungsmoment.⁴² Wo ein Vermögensgegenstand belegen ist, bestimmt sich nach der lex fori, da es sich wiederum um die Auslegung eines Begriffes des innerstaatlichen Kollisionsrechts handelt.

³⁹ Vgl. OGHZ 1, 386, 390; 4, 51, 56; BGHZ 2, 218, 222; 9, 34, 38; 12, 79, 84; 13, 106, 108; 17, 74, 78; 17, 209, 213; 20, 4, 10; 23, 333, 336; 25, 127, 129; 25, 134, 143; 31, 168, 171; 32, 97, 99.

⁴⁰ Zur str. Frage der Einordnung des Territorialitätsprinzips s. die Nachw. bei *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 29 FN 101 sowie die Übersicht bei *Wölker ZaöRV* 43 (1983) 213, 283.

⁴¹ BGH IPRspr. 1964/65 Nr. 189; *Staudinger/Großfeld Rz.* 470.

⁴² *Neuhaus* § 31; *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 46.

In positiver Hinsicht begründet das Territorialitätsprinzip den "Grundsatz der Anerkennung intraterritorialer Enteignungen".⁴⁵ Auf der Tatbestandsseite macht es dabei keinen Unterschied, wie die enteignende Maßnahme zu qualifizieren ist, ob es sich um Nationalisierungen oder Individualenteignungen handelt, ob eine Entschädigung geleistet wurde oder nicht, oder welcher Nationalität der Betroffene ist.⁴⁶

In negativer Hinsicht folgt aus dem Territorialitätsprinzip der "Grundsatz der Nichtanerkennung extraterritorialer Enteignungen". Extraterritoriale Enteignungswirkungen sind von dem Staat, in dem sich die Vermögensgegenstände befinden, nur dann hinzunehmen, wenn dieser selbst ihnen Geltung auf seinem Gebiet verschafft.⁴⁷ Dies kann durch Staatsverträge oder in sonstiger Weise geschehen.⁴⁸ Stimmt der Belegenheitsstaat zu und vollzieht so die Enteignung, liegt grundsätzlich eine Enteignung durch den Belegenheitsstaat selbst vor.⁴⁹ Für die BRD gilt, daß diese an den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG zu messen ist. Eine Enteignung ist danach nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig, sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (Junktim-Klausel). Eine Ausnahme von der Geltung des Art. 14 Abs. 3 GG besteht nur im Falle von Kriegs- und Kriegsfolgelasten.⁵⁰ Extraterritoriale Enteignungswirkungen wurden durch die BRD z. B. durch die bereits genannten Verträge mit den Niederlanden und Österreich anerkannt.⁵¹

⁴⁵ HM; vgl. die Nachw. bei *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 29.

⁴⁶ Vgl. *Kegel* IPR § 23 II; *Ferid* IPR § 7 - 122.

⁴⁷ BGHZ 5, 27, 34 f.; 25, 127, 129 f.; 25, 134, 143; 31, 367, 371; 32, 256, 259; auch BVerfGE 29, 348; in neuester Zeit z. B. *Ebenroth*, Code of Conduct RdNr. 826 f.

⁴⁸ BGHZ 18, 1, 8; 25, 127, 129 f.; 25, 134, 140; 31, 367, 373; 32, 256, 264; *Staudinger/Großfeld* Rz. 427.

⁴⁹ BGHZ 62, 340; BGH IPRspr. 1964/65 Nr. 190; 1975 Nr. 121.

⁵⁰ *Staudinger/Großfeld* Rz. 427 m. weit. Nachw.

⁵¹ Dt.-ndl. Finanzvertrag/Zusatzabkommen: BGH IPRspr. 1964/65 Nr. 190; 1975 Nr. 121; BVerfGE 29, 348, 360; dt.-österr. Vermögensvertrag: BGH WM 1959, 1397; *Staudinger/Großfeld* Rz. 427.

2. Deutsche öffentliche Ordnung

Einziges Korrektiv einer nach diesen Grundsätzen hinsichtlich intraterritorialer Enteignungen getroffenen Entscheidung ist deren Prüfung an der Vorbehaltsklausel des Art. 6 nF EGBGB (Art. 30 aF EGBGB³⁰).³¹ Die Anerkennung der Enteignung steht danach unter dem Vorbehalt ihrer Vereinbarkeit mit der deutschen öffentlichen Ordnung (ordre public, public policy), d. h. mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts. In der neuen Fassung der Norm ist besonders hervorgehoben die Vereinbarkeit mit den Grundrechten. Prüfungsgegenstand ist das "Anwendungsergebnis" des fremden Rechts, d. h. die Enteignung.³² Eine an sich anzuerkennende intraterritoriale Enteignung wird dann nicht anerkannt, wenn bereits die Anerkennung im gegebenen Einzelfall³³ für die deutsche Rechtsordnung schlechthin untragbar ist. Nach einer Formel des BGH, die auch nach der Änderung des Art. 30 aF EGBGB noch Gültigkeit besitzt,³⁴ ist darauf abzustellen, "ob das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelung und der in ihnen liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, daß es von uns für untragbar gehalten wird."³⁵

Soweit Völkerrecht aufgrund von Art. 25 GG oder von Staatsverträgen Bestandteil des deutschen Rechts und sein Inhalt Teil der deutschen öffentlichen Ordnung ist, ist es Prüfungsmaßstab des Art. 6 nF EGBGB.³⁶ Hierzu gehören die völkergewohnheitsrechtlichen und die staatsvertraglichen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen einer Enteignung.

³⁰ Art. 30 aF EGBGB geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. 7. 1986 BGBl. 1986 I 1142.

³¹ Vgl. die Nachw. bei *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 40 FN 134 sowie z. B. *Fikentscher* § 8 I 3 c; *Großfeld* S. 255 ff.

³² *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 40.

³³ *Kegel* IPR § 16 V, VI 1.

³⁴ *Kegel* IPR § 16 V.

³⁵ BGHZ 50, 370, 375; 54, 123, 130; 54, 132, 140; 56, 180, 191.

³⁶ OLG Bremen IPRspr. 1958/59 Nr. 7a; LG Hamburg *RabelsZ* 37 (1973) 579, 581 f.; *Seidl-Hohenveldern* Völkerrecht RdNr. 1492; *MünchKomm/Kreuzer* Art. 30 RdNr. 71.

Wie Art. 6 nF EGBGB nunmehr ausdrücklich besagt, sind weiter die einschlägigen Grundrechte zu beachten, so Art. 3 (Gleichheitssatz), 14 (Gewährleistung des Eigentums), 15 (Sozialisierung), 103 (Rechtliches Gehör) GG. Vor allem die grundgesetzliche Gewährleistung des Privateigentums gehört zu den Fundamentalsätzen der deutschen Rechtsordnung. Nicht zuzustimmen ist daher der Ansicht, daß Art. 14 GG nur der deutschen Hoheitsgewalt Schranken setze und deshalb bei der Anerkennung fremdstaatlicher Hoheitsakte nicht berücksichtigt werden dürfe, denn mindestens der Wesensgehalt der Eigentumsgarantie muß unangetastet bleiben.⁵⁷ Nach vorherrschender Meinung darf jedoch die Heranziehung des Art. 14 GG nicht so weit gehen, daß allen intraterritorialen Enteignungen, die dessen Voraussetzungen nicht erfüllen, die Anerkennung versagt wird.⁵⁸ Dadurch würden dem Enteignerstaat mittelbar die Prinzipien der deutschen Rechtsordnung aufgedrängt.⁵⁹ Die Anwendung des Art. 14 GG soll sich daher grundsätzlich auf extraterritoriale, auf das Gebiet der BRD greifende Enteignungen beschränken.⁶⁰ Damit ist sein Wirkungsbereich wegen des "Grundsatzes der Nichtanerkennung extraterritorialer Enteignungen" auf diejenigen Fälle begrenzt, in denen der deutsche Staat stillschweigend oder ausdrücklich (durch Staatsvertrag) extraterritorialen Enteignungswirkungen zugestimmt hat (s. o.). Zu beachten ist, daß ausländische juristische Personen nicht durch Art. 14 GG geschützt sind (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG).

Voraussetzung des Eingreifens von Art. 6 nF EGBGB ist weiter eine hinreichend starke örtliche Beziehung des zu entscheidenden Sachverhalts zur deutschen Rechtsordnung im Zeitpunkt der Entscheidung (örtliche Relativität). Ob eine solche vorliegt, ist (ebenso wie die Frage eines ordre public-Verstoßes) im konkreten Fall festzustellen. Die erforderliche Binnenbeziehung wird immer zu bejahen sein, wenn der von der Enteignung Betroffene deutscher Staatsangehöriger ist oder in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Probleme können sich jedoch ergeben, wenn ein ausländischer Staatsangehöriger vor einem deutschen Gericht klagt, denn an

⁵⁷ BGHZ 39, 220, 231; 42, 7, 14; *Dahm FS H. Kraus* 1964, S. 67, 92 ff; *Seidl-Hohenveldern FS 150 Jahre Carl Heymanns Verlag KG* 1965, S. 591, 612; *Staudinger/Stoll Rz.* 153.

⁵⁸ *Behrens* S. 41; *Staudinger/Stoll Rz.* 153.

⁵⁹ Vgl. BVerfGE 31, 58, 74 ff.

⁶⁰ *Staudinger/Stoll Rz.* 153.

die Binnenbeziehung werden von der hM hohe Anforderungen gestellt. Die Tatsache der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte oder auch die (vorübergehende) Belegenheit des enteigneten Vermögenswertes im Inland reichen danach nicht aus.⁵¹ Diese Haltung insbes. der Rechtsprechung wird vielfach angegriffen.⁵²

Als Ausnahmevorschrift ist Art. 6 nF EGBGB mit äußerster Zurückhaltung anzuwenden. Zusammenfassend ist zu sagen, daß ein ordre public-Verstoß nur dann zur Nichtanerkennung einer intraterritorialen Enteignung führt, wenn ein erheblicher Verstoß mit hinreichend starker Inlandsberührung vorliegt (hM).

⁵¹ OLG Hamburg IPRspr. 1945-53 Nr. 7 a; OLG Oldenburg BB 1954. 326; LG Hamburg RabelsZ 37 (1973) 579, 583; Dahm FS H. Kraus 1964, S. 67, 91; weit. Nachw. bei MünchKomm/Kreuzer nach Art. 12 Anh. III RdNr. 42.

⁵² Vgl. Mann NJW 1961, 705, 707; ders. FS K. Duden 1977, S. 287, 291 f; Raape IPR I S. 217; Soergel/Kegel vor Art. 7 Rz. 859 FN 10.

V. Enteignung von Gesellschaften

1. Allgemeines

Besondere Probleme tauchen im Zusammenhang mit extraterritorialen Wirkungen der Enteignung von Gesellschaften auf. Eine Enteignung von Gesellschaften kann auf verschiedene Art und Weise geschehen. Grundsätzlich lassen sich fünf Fallgestaltungen feststellen.⁵³ Deren Unterscheidung ist notwendig, da sich je nachdem, in welcher Weise der Eingriff stattgefunden hat, unterschiedliche Fragestellungen ergeben. Folgende Fälle sind zu nennen:

- 1) Aufgrund der Enteignung geht die Gesellschaft im Enteignerstaat unter (völliger Vermögensverlust oder ausdrückliche Bestimmung).
- 2) Alle oder fast alle bestehenden Mitgliedschaftsrechte werden enteignet (die Gesellschaft bleibt bestehen).
- 3) Nur einzelne Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft werden enteignet.
- 4) Die Enteignung betrifft nur das Gesellschaftsvermögen (die Gesellschaft besteht in alter Form fort).
- 5) Wertpapiere, die Mitgliedschaftsrechte an einer außerhalb des Enteignerstaates liegenden Gesellschaft verbriefen, werden enteignet.

2. Enteignung von Gesellschaftsvermögen bzw. von Mitgliedschaftsrechten an einer Gesellschaft außerhalb des Enteignerstaats

Aus international-enteignungsrechtlicher Sicht mehr oder minder unproblematisch gestalten sich dabei die beiden letztgenannten Fälle. Nach der hM gilt auch für die Enteignung von Gesellschaften das Territorialitätsprinzip. Betrifft die Enteignung wie in Fall 4) lediglich das Gesellschaftsvermögen, bleibt also die Gesellschaft im übrigen unangetastet, gelten dieselben Grundsätze wie bei der Enteignung natürlicher Personen.⁵⁴ Nach dem Prinzip der Anerkennung intraterritorialer Enteignungen wird die Enteignung - unter dem Vorbehalt des *ordre public* - anerkannt, soweit die Vermögenswerte

⁵³ *Staudinger/Großfeld Rz.* 425; s. auch *Beemelmans S.* 11; *Mann RabelsZ* 27 (1962/63) 1, 3; *Polter S.* 66 f.

⁵⁴ *Flume FS F. A. Mann* 1977, S. 143; *Staudinger/Großfeld Rz.* 433.

zum Zeitpunkt der Maßnahme im Enteignerstaat belegen waren. Das übrige Vermögen bleibt enteignungsfrei.

Werden verbrieft Mitgliedschaftsrechte an Gesellschaften außerhalb des Enteignerstaates von dem Staat, in dem sich die Urkunde befindet, enteignet (Fall 5), so erfaßt die Enteignung lediglich das Papier.⁵⁵ Die hM löst insoweit die Verknüpfung von Urkunde und Recht. Für die Urkunde gelten danach die allgemeinen Regeln über Sachen, für das verbrieft Recht jene über Forderungen.⁵⁶ Das Anteilsrecht gilt als im Sitzstaat belegen.⁵⁷ Das in der Urkunde verbrieft Recht ist also nur betroffen, wenn Enteignerstaat und Heimatstaat der Gesellschaft identisch sind.⁵⁸ Im ausländischen Heimatstaat der Gesellschaft können die Papiere für kraftlos erklärt und durch neue ersetzt werden.⁵⁹

3. Rest- und Spaltgesellschaft

Grundlegende gesellschaftsrechtliche Fragen erheben sich dagegen in den beiden erstgenannten Fallgestaltungen. Der Untergang der Gesellschaft im ersten Fall kann durch ausdrückliche Bestimmung herbeigeführt werden. Er kann aber auch auf dem Verlust des gesamten Vermögens der Gesellschaft beruhen, da eine juristische Person nicht ohne Vermögen fortbestehen kann.⁶⁰ Im zweiten Fall besteht die Gesellschaft im Heimatstaat fort, es erfolgt ein Austausch der Gesellschafter. Fraglich ist in beiden Konstellationen, wem im Ausland belegenes Vermögen der Gesellschaft zustehen soll.

⁵⁵ OLG Celle IPRspr. 1964/65 Nr. 187; LG Mainz IPRspr. 1956/57 Nr. 77; LG Hannover IPRspr. 1964/65 Nr. 188; *Staudinger/Großfeld* Rz. 522; *Staudinger/Stoll* Rz. 363.

⁵⁶ *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 73.

⁵⁷ OLG Düsseldorf IPRspr. 1954/55 Nr. 11; OLG München IPRspr. 1954/55 Nr. 51; *Staudinger/Großfeld* Rz. 520.

⁵⁸ *MünchKomm/Ebenroth* nach Art. 10 RdNr. 607; *Staudinger/Großfeld* Rz. 522.

⁵⁹ LG Krefeld NJW 1947/48, 484; *MünchKomm/Ebenroth* nach Art. 10 RdNr. 607; *Staudinger/Großfeld* Rz. 522.

⁶⁰ Vgl. BGHZ 29, 320, 323; *Staudinger/Großfeld* Rz. 439.

a) Entstehung einer Restgesellschaft

Bewirkt die Enteignung im Heimatstaat den Untergang der Gesellschaft (Fall 1), so wird dies - wiederum ausgehend vom Territorialitätsprinzip - für das ausländische Vermögen nicht anerkannt. Die alte Gesellschaft soll insoweit als Restgesellschaft fortbestehen.⁷¹ Dies gilt an sich entgegen den allgemeinen Regeln des Internationalen Gesellschaftsrechts, d. h. entgegen der Tatsache, daß sich Bestand und Existenz einer Gesellschaft nach dem Gesellschaftsstatut (nach dem am Sitz der Gesellschaft geltenden Recht) richten, welches gerade ihre Auflösung bestimmt.⁷² Voraussetzungen der Entstehung einer Restgesellschaft sind im einzelnen:

- (1) eine auf Dauer gerichtete, faktisch vollendete völlige Vermögensentziehung durch Enteignung,
- (2) Vermögen der Gesellschaft außerhalb des Enteignerstaates im Zeitpunkt der Enteignung.

b) Entstehung einer Spaltgesellschaft

Mit der Enteignung aller oder fast aller Mitgliedschaftsrechte wird der Versuch gemacht, unter Umgehung des Territorialitätsprinzips Zugriff auf außerhalb des Enteignerstaates gelegenes Vermögen zu nehmen. Die Gesellschaft als Vermögensträger bleibt unangetastet bestehen. Jedoch setzt sich nach hM auch in diesem Fall das Prinzip der Territorialität durch. In der Literatur wurde dazu die Theorie der Spaltgesellschaft entwickelt,⁷³ die dann

⁷¹ *MünchKomm/Ebenroth* nach Art. 10 RdNr. 557; *Staudinger/Großfeld* Rz. 440.

⁷² Rechtsfolge wäre also die Abwicklung auch im Gerichtsstaat nach dem jeweiligen Heimatrecht; *Staudinger/Großfeld* Rz. 439, 269.

⁷³ *Seidl-Hohenveldern* ÖJBl. 1952, 410; *ders.*, Internationales Konfiskations- und Enteignungsrecht, S. 125 f.; zur dogmatischen Begründung s. auch *Behrens* S. 27 m. Nachw. FN 29; s. aber *Staudinger/Großfeld* Rz. 466.

auch von der deutschen Rechtsprechung übernommen wurde.⁷⁴ Heute ist die Spaltungstheorie hM in der BRD.⁷⁵

Die Enteignung der Mitgliedschaftsrechte wird der Enteignung des gesamten Vermögens der Gesellschaft gleichgestellt. Im Hinblick auf ausländisches Vermögen entsteht eine selbständige sog. Spaltgesellschaft mit dem alten Gesellschafterbestand.⁷⁶ Das Vermögen der Gesellschaft und diese selbst "spaltet" sich im Falle der Enteignung aller oder fast aller Mitgliedschaftsrechte.⁷⁷

Voraussetzungen der Entstehung einer Spaltgesellschaft sind nach der sog. gemäßigten Spaltungstheorie im einzelnen:

(1) Auf Dauer gerichtete, vollzogene Enteignung aller oder fast aller Mitgliedschaftsrechte, d. h. so vieler Anteilsrechte, daß der enteignende Staat das von der Gesellschaft betriebene Unternehmen vermögens- und verwaltungsmäßig ähnlich wie bei der Beschlagnahme als Unternehmer selbst beherrscht⁷⁸,

(2) Auslandsvermögen, wobei es weder für die Entstehung einer Rest- noch die einer Spaltgesellschaft auf dessen Höhe ankommt.⁷⁹

⁷⁴ BGHZ 5, 35; 13, 106; 20, 4; 25, 127; 25, 134; 32, 256; 33, 195; BGH WM 1963, 335; Nachw. zur neuesten Rspr. bei *Ebenroth* JZ 1988, 75, 86 (FN 367); *Soergel/Kegel* vor Art. 7 Rz. 838 m. weit. Nachw. FN 4.

⁷⁵ Vgl. zur neueren Literatur *Ebenroth* JZ 1988, 75, 86 sowie die ausführlichen Nachw. bei *Teich* WM 1976, 1322.

⁷⁶ Vgl. z. B. BGHZ 56, 66, 69; 62, 340, 343 f.; BGH IPRax 1985 342; BGH WM 1985, 1415; BayObLG 1987, 29, 33; *Staudinger/Großfeld* Rz. 466.

⁷⁷ *Staudinger/Großfeld* Rz. 468.

⁷⁸ BGH WM 1971, 1502, 1506; *Teich* RIW/AWD 1978, 11, 13; Nachw. bei *Staudinger/Großfeld* Rz. 471; eine Enteignung "fast aller" Anteile ist auch gegeben, wenn Anteile bereits dem Staat zustehen und nur die übrigen Anteile enteignet werden.

⁷⁹ BGHZ 29, 320, 328; *Soergel/Kegel* vor Art. 7 Rz. 838; str. aA *Staudinger/Großfeld* Rz. 446.

4. Enteignung einzelner Mitgliedschaftsrechte

Die Enteignung einzelner Mitgliedschaftsrechte (Fall 3) führt nach hM dagegen nicht zur Bildung einer Spaltgesellschaft.³⁰ Festgehalten wird insoweit an der Voraussetzung der Enteignung "aller oder fast aller" Mitgliedschaftsrechte. Einzelne Anteilsrechte gelten als am Verwaltungssitz der Gesellschaft belegen, so daß der Sitzstaat diese für sein Gebiet wirksam enteignen kann.³¹ Es kommt zum Ausschluß des enteigneten Gesellschafters. Im Falle einer entschädigungslosen Enteignung steht diesem ein Entschädigungsanspruch in Form eines im Einzelfall zu bestimmenden Anteils am Wert des Auslandsvermögens (das aufgrund des Territorialitätsprinzips enteignungsfrei bleibt) zu.³² Anders die sog. extreme Spaltungstheorie, die auch hier die Bildung einer Spaltgesellschaft annimmt.³³

5. Einzelfragen der Rest- und Spaltgesellschaften

Aus der Anerkennung der Spaltungstheorie unter Hinwegsetzung über gesellschaftsrechtliche Grundprinzipien ergibt sich eine große Anzahl von Einzelproblemen und Ansatzpunkten für von vielen Seiten geäußerte Kritik. Da Rest- und Spaltgesellschaft weitgehend gleich behandelt werden, können diese Fragen für beide gemeinsam behandelt werden. Es erfolgt eine Beschränkung auf die Nennung der wichtigsten Streitfragen.

a) Rechtsnatur der Gesellschaft

Nach hM richtet sich die Frage, ob die Rest- bzw. Spaltgesellschaft als werbende oder lediglich als Liquidationsgesellschaft weiterlebt, nach der zum Zeitpunkt der Enteignung bestehenden Rechtslage.³⁴ Die Entscheidung für die

³⁰ BGH IPRspr. 1976 Nr. 4; BGH WM 1971, 1502, 1506; *Staudinger/Großfeld* Rz. 473.

³¹ *Neuhaus* S. 245 f.

³² *Flume FS F. A. Mann* 1977, S. 143, 168; Fiktiver Liquidationserlös des Inlandsvermögens; Nachw. bei *Staudinger/Großfeld* Rz. 519-521.

³³ *Seidl-Hohenveldern RIW/AWD* 1976, 133; ebenso mit anderer Begründung *Beemelmans* S. 81.

³⁴ BGH NJW 1958, 17; BGH IPRspr. 1964/65 Nr. 189; BGH WM 1971, 723; *Beemelmans* S. 97; *Großfeld/Lohmann IPRax* 1985, 324, 326.

Zukunft bleibt den Mitgliedern vorbehalten. Die Gegenmeinung, die grundsätzlich eine Liquidationsgesellschaft annimmt, stützt sich auf allgemeine Prinzipien des Internationalen Gesellschaftsrechts. Eine nach dem ursprünglichen Gesellschaftsstatut aufgelöste juristische Person könne nicht ihre alte Identität als werbende Gesellschaft behalten.⁶⁵

b) Gesellschaftsstatut

Die Frage der Rechtsnatur der Gesellschaft ist eng verknüpft mit der nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht, d. h. nach dem Gesellschaftsstatut, die auch heute noch nicht geklärt ist. In der Rechtsprechung herrscht die Anwendung deutschen Rechts vor.⁶⁶ Es kollidieren hier Kontrollinteressen der deutschen Rechtsordnung mit dem Problem, daß man den Mitgliedern der Gesellschaft einen Statutenwechsel ohne ihren Willen zuzumutet.⁶⁷

c) Sitz der Gesellschaft

Streitig ist auch die Frage des Sitzes der "neuen" Gesellschaft. Mit dem Sitz ist in der Regel eine Reihe von Rechtsfolgen, insbesondere betreffend die Zuständigkeit von Behörden oder Gerichten, verbunden. Der ursprüngliche Satzungssitz kommt nicht mehr in Betracht.⁶⁸ Es wird - insoweit vorwiegend in Analogie zu §§ 24, 80 S. 3 BGB oder weil die Gesellschaft als staatenlos behandelt wird, Art. 5 Abs. 2 nF EGBGB - auf den Sitz der Notverwaltung

⁶⁵ *MünchKomm/Ebenroth* nach Art. 10 RdNr. 566 ff.; *ders.* JZ 1988, 75, 87; *Flume FS F. A. Mann* 1977, S. 143, 162; kritisch hiergegen z. B. *Beemelmans* S. 94 ff.

⁶⁶ BGHZ 19, 102, 105; 33, 195, 203; BGH IPRspr. 1962/63 Nr. 59; 1970 Nr. 6 b; OLG Hamburg IPRspr. 1970 Nr. 9; *Flume FS F. A. Mann* 1977, S. 143, 163; *Wiedemann FS G. Beitzke* 1979, S. 810, 820; *Staudinger/Großfeld* Rz. 493 ff.

⁶⁷ Für Fortbestand der Rest- bzw. Spaltgesellschaft als ausländische z. B. OLG München IPRspr. 1966/67 Nr. 189; *Beemelmans* S. 97; *Münch-Komm/Ebenroth* nach Art. 10 RdNr. 573; *ders.* JZ 1988, 75, 86 m. weit. Nachw.

⁶⁸ HM, s. z. B. *MünchKomm/Ebenroth* nach Art. 10 RdNr. 579; *Staudinger/Großfeld* Rz. 450.

bzw. den Ort des Hauptvermögens abgestellt oder für eine Übergangszeit auf das Sitzerfordernis verzichtet.⁸⁹

d) Vertretung der Gesellschaft

Um handlungsfähig zu sein, bedarf die Gesellschaft der Vertretung. Weniger problematisch ist dabei die Behandlung der Restgesellschaft. Hier existiert die Gesellschaft im Enteignerstaat nicht mehr. Unter dem Gesichtspunkt "möglichster Schonung der gesellschaftsrechtlichen Ordnung" bleiben die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der bisherigen Organe für das ausländische Vermögen erhalten.⁹⁰ Dies gilt nicht für die Spaltgesellschaft, da die alte Gesellschaft mit neuen Organen weiterbesteht, die Amtsstellung der bisherigen Organe also endet.⁹¹ Insoweit ist die gerichtliche Bestellung eines Notvorstandes erforderlich (§ 29 BGB, § 85 AktG).⁹² Das örtlich zuständige Gericht ist dabei analog § 5 Abs. 1 S. 2 FGG zu bestimmen.⁹³

e) Gesellschaftsverbindlichkeiten

Hier handelt es sich um die Frage der Haftung der Rest- bzw. Spaltgesellschaft für Verbindlichkeiten der "Altgesellschaft". Da diese eng mit den Grundsätzen über die Forderungsentziehung zusammenhängt, wird sie dort erörtert.

⁸⁹ *MünchKomm/Ebenroth* nach Art. 10 RdNr. 581; *Staudinger/Großfeld* Rz. 452-454.

⁹⁰ *Wiedemann FS G. Beitzke* 1979, S. 810, 822 m. weit. Nachw.; *Staudinger/Großfeld* Rz. 459; ist die Organstellung nach allgemeinen Regeln beendet und ist die Wahl neuer Vertretungsorgane nicht möglich, so kann ein Notvorstand, ein Liquidator oder für einzelne Angelegenheiten ein Pfleger bestellt werden.

⁹¹ *Staudinger/Großfeld* Rz. 476.

⁹² *Staudinger/Großfeld* Rz. 478.

⁹³ BGHZ 19, 102, 106; BGH IPRspr. 1962/63 Nr. 59; BGH IPRspr. 1976 Nr. 4; BGH IPRax 1985, 342 f.

VI. Die Enteignung sonstiger Vermögensgüter

Wie bereits deutlich geworden ist, stellt aus der Sicht der deutschen hM die Belegenheit der enteigneten Vermögenswerte einen zentralen Bestimmungsfaktor dar. Sie entscheidet auf der Ebene der materiellen Prüfung über die grundsätzliche "Anerkennungsfähigkeit".

1. Enteignung von Grundstücken und beweglichen Sachen

Grundstücke und bewegliche Sachen sind dort belegen, wo sie sich im Zeitpunkt des Vollzuges der Enteignung tatsächlich befinden.⁴ Dies ist idR unproblematisch. Gelangt eine im Gebiet des Enteignerstaates enteignete Sache nachträglich in das Gebiet der BRD, so bleibt die intraterritoriale Enteignung - immer vorbehaltlich Art. 6 nF EGBGB - wirksam.⁵ Gleiches gilt für Produkte aus enteigneten Produktionsquellen.⁶

2. Enteignung von Forderungen⁷

Die Schwäche des Territorialitätsprinzips mit seinem maßgeblichen Abstellen auf die Belegenheit zeigt sich jedoch erneut im Falle der Enteignung von Forderungen. Hier fehlt es an einem körperlichen Gegenstand, dessen physische Lage festgestellt werden könnte.⁸ Der Begriff der "Belegenheit", an dem die hM auch bezüglich von Forderungen festhält, wird hier zur bloßen

⁴ *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 49.

⁵ *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 52; *Staudinger/Stoll* Rz. 146; vgl. aber bzgl. der Durchsetzung der Enteignung durch den Enteignerstaat vor dem ausländischen Gericht *Staudinger/Stoll* Rz. 147.

⁶ *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 54.

⁷ Im folgenden wird nur die Enteignung ungesicherter Forderungen behandelt. Bei hypothekarisch gesicherten Forderungen führen die für Hypothek und Forderung unterschiedlichen kollisionsrechtlichen Regeln zu uneinheitlichen Enteignungswirkungen; *Ferid* IPR § 7 - 147 f.; *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 60.

Auch im Fall von Haupt- und Bürgschaftsforderung, im Falle von Garantien oder Gesamtschuldnerschaft können die Verpflichtungen ein verschiedenes Schicksal haben; *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 61.

⁸ Vgl. *Kegel* IPR § 23 4; *Staudinger/Stoll* Rz. 138.

Hilfskonstruktion.⁹⁹ Gestützt auf § 23 S. 2 ZPO¹⁰⁰, sieht die hM Forderungen als am Wohnsitz (natürliche Person) bzw. am Sitz (juristische Person) des Schuldners belegen an.¹⁰¹ Im Vordergrund dieser Entscheidung steht der Gedanke der Durchsetzungsmöglichkeit der Enteignung. Der Enteignerstaat kann auf den wirtschaftlichen Wert der Forderung einwirken, wenn sich der Schuldner in seinem Machtbereich befindet.¹⁰² Die hM ist jedoch auch insofern mannigfacher Kritik ausgesetzt.

So will ein Teil der Literatur¹⁰³ für Forderungen an die Lage des Schuldnervermögens anknüpfen.¹⁰⁴ Begründet wird dies damit, daß im Falle der Anknüpfung an den Schuldnerwohnsitz dem Enteignerstaat der Übergriff auf fremdes Territorium eröffnet werde. Wechsele der Schuldner nach der Enteignung seinen Wohnsitz, so werde dort der neue Gläubiger anerkannt. Die Enteignung wirke also auf fremdem Territorium, der Enteignerstaat könne seine "Macht überschreiten". Dies führt zu einer Spaltung der Forderung. Während die Enteignung für Vermögen im Enteignerstaat anerkannt wird, geschieht dies nicht in Bezug auf Vermögen außerhalb desselben. Dort kann der ursprüngliche Gläubiger seine Forderung weiterhin durchsetzen. Nach anderer, das Territorialitätsprinzip ablehnender Ansicht ist auf die internationale Enteignungszuständigkeit abzustellen.¹⁰⁵ Da der Vermögenswert, den der Anspruch gegen den Schuldner darstelle, dem Gläubiger zustehe, könne nur der Staat, der Personalhoheit über den Gläubiger habe, die Forderung wirksam enteignen.

⁹⁹ BGHZ 5, 35, 38; *Pammel* S. 9; *Reichert* WM 1961, 2, 5; *Schulze*, J. S. 84; *Wengler* FS zum 41. DJT 1955, S. 285, 288; *Staudinger/Stoll* Rz. 138.

¹⁰⁰ § 23 ZPO begründet einen besonderen Gerichtsstand für Klagen gegen Personen ohne inländischen Wohnsitz am Ort des Vermögens des Schuldners. Besteht dieses Vermögen in einer Forderung gegen einen Dritten, so ist dieser Ort der Wohnsitz des (Dritt-)Schuldners.

¹⁰¹ RGZ 77, 250, 252; OGHZ 1, 386, 390 f.; 4, 51, 54; BGHZ 1, 109, 112; 2, 218, 222 f.; 5, 35, 37; 9, 34, 38; 32, 97, 99; weit. Nachw. bei *Soergel/Kegel* vor Art. 7 Rz. 820 FN 10.

¹⁰² OGHZ 1, 386, 391; BGHZ 5, 35, 38.

¹⁰³ Nachw. bei *Staudinger/Großfeld* Rz. 504.

¹⁰⁴ Nach *Kegel* IPR § 23 II 4 wirkt die Forderungsenteignung immer und nur für den Rechtsverkehr im Enteignerstaat; ebenso *Ferid* IPR § 7 - 145.

¹⁰⁵ *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 58.

Mit unterschiedlichster Begründung werden weitere Theorien vertreten, die hier nur kurz aufgezählt werden sollen:¹⁰⁶

- Belegenheit der Forderung am Gläubigerwohnsitz
- Belegenheit wahlweise am Gläubiger- oder Schuldnerwohnsitz
- Belegenheit am Erfüllungsort
- Belegenheit am Ort des ausschließlichen Gerichtsstands
- Erforderlichkeit von Gläubiger- und Schuldnerwohnsitz im Enteignerstaat
- Maßgeblichkeit der *lex causae* usw.

Was die Forderungsentziehung betrifft, herrscht also erhebliche Unsicherheit.

Insbesondere: Forderungen gegen eine im Sitzstaat enteignete Gesellschaft

Mit der Enteignung von Gesellschaften im Sitzstaat ist oft die Enteignung der Forderungen gegen diese Gesellschaft verbunden. Vom Standpunkt der hM - Belegenheit der Forderung am (Wohn-)Sitz des Schuldners - müßte eine solche Forderungsentziehung gegenüber einem inländischen Gläubiger im Inland anerkannt werden. Die Enteignung hätte im Hinblick auf den Gläubiger extraterritoriale ("Export-") Wirkung.¹⁰⁷ Diese Konsequenz wird jedoch nicht gezogen, sondern eine Haftung der Rest- bzw. Spaltgesellschaft für die Altverbindlichkeiten angenommen. Das gleiche Ergebnis hat die oben dargestellte Meinung, daß Forderungen an jedem Ort des Schuldnervermögens belegen seien. Um diese Haftung einzuschränken, werden die verschiedensten Lösungen vorgeschlagen.¹⁰⁸ So sind insbesondere der Enteignerstaat selbst sowie seine Organisationen von einer Befriedigung aus dem Vermögen der Rest- bzw. Spaltgesellschaft ausgeschlossen.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Vgl. die Nachw. zum deutschen und ausländischen Recht bei *Schulze, J.* S. 84 f.

¹⁰⁷ *Kegel IPR § 23 II; Staudinger/Großfeld Rz. 510.*

¹⁰⁸ *Staudinger/Großfeld Rz. 512 ff.*

¹⁰⁹ BGH WM 1971, 535; *Großfeld S. 263 f.; Mann FS K. Zweigert 1981, S. 275.*

3. Enteignung von Immaterialgütern

Nur einige kurze Bemerkungen sollen zur Frage der Enteignung von Immaterialgütern gemacht werden. Im einzelnen fallen hierunter insbesondere:

- gewerbliche Schutzrechte
(Handelsname, Marken, geographische Herkunftsbezeichnungen, Erfindungen, Geschmacksmuster)
- Urheber- und Verlagsrechte¹¹⁰

Die Enteignung gewerblicher Schutzrechte erfolgt fast immer durch die Enteignung aller Vermögenswerte eines Unternehmens.

Gewerbliche Schutzrechte beruhen auf staatlicher Verleihung oder Anerkennung, sind nach heutigem Verständnis territorial auf den jeweiligen Schutzstaat beschränkt und nach hM in dessen Gesamtgebiet belegen.¹¹¹ Nur der Schutzstaat kann ein solches Recht enteignen, und dies nur mit Wirkung für sein Hoheitsgebiet.¹¹² Sind identische Rechte in mehreren Staaten geschützt, stehen die enteignungsfrei gebliebenen dem ursprünglich Berechtigten weiter zu.¹¹³

Trotz ihres personenrechtlichen Einschlags sind auch Urheberrechte enteignungsfähig.¹¹⁴ Sie werden, was den positiven Schutz des Urhebers durch die einzelne Rechtsordnung betrifft, ebenfalls als territorial begrenzt betrachtet. Die soeben ausgeführten Grundsätze gelten auch hier.¹¹⁵

¹¹⁰ Zu den Immaterialgüterrechte betreffenden Staatsverträgen s. *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. II RdNr. 35, 50 ff., 65 ff., 103 ff.

¹¹¹ Nachw. bei *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 64 FN 216.

¹¹² HM; *Soergel/Kegel* vor Art. 7 Rz. 835 m. weit. Nachw. FN 9.

¹¹³ HM; Nachw. bei *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 64 FN 217; s. auch die Beispiele bei *Soergel/Kegel* vor Art. 7 Rz. 836.

¹¹⁴ *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 71.

¹¹⁵ HM; vgl. z. B. BGHZ 64, 183, 184; OLG München IPRspr. 1958/59 Nr. 59; *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, 6. Aufl. München 1987, § 10 III 3.

VII. Von der herrschenden Meinung abweichende Lösungsansätze

Die dargestellte hM ist nicht nur hinsichtlich vieler Einzelfragen der Kritik ausgesetzt. Dies gilt gleichermaßen für das von ihr zum Internationalen Enteignungsrecht vertretene Gesamtsystem.

Von einem Teil der deutschen Rechtslehre wird eine Nichtanerkennungspflicht hinsichtlich völkerrechtswidriger fremdstaatlicher Enteignungen vertreten. Dogmatisch wird diese Pflicht unterschiedlich eingeordnet. So soll sie sich aus der Vorbehaltsklausel des Art. 6 nF EGBGB ergeben. Eine Anerkennung völkerrechtswidriger Enteignungen widerspreche grundsätzlich dem deutschen *ordre public*.¹¹⁶

Andere leiten eine Nichtanerkennungspflicht direkt aus Art. 25 GG ab, d. h. die Völkerrechtmäßigkeit der in Frage stehenden Enteignung wird zur positiven Anerkennungsvoraussetzung.¹¹⁷ Die Verpflichtung zur Nichtanerkennung völkerrechtswidriger fremdstaatlicher Enteignung wird aus der völkerrechtlichen Verpflichtung der einzelnen Staaten zur Durchsetzung des Völkerrechts gefolgert.¹¹⁸ Diesem Prinzip dient in der BRD Art. 25 GG. Aufgrund dieser Vorschrift sind die Regeln des allgemeinen Völkerrechts zum Schutz fremden Privateigentums¹¹⁹ Bestandteil der deutschen Rechtsordnung, die nun für ihre Durchsetzung zu sorgen hat. Die einzige völkerrechtskonforme Reaktion sieht die hier dargestellte Lehre in der Nichtanerkennung völkerrechtswidriger Enteignungen.¹²⁰

Besonderen Zweifeln begegnet das Territorialitätsprinzip. Eine wachsende Zahl von Autoren bezeichnet es als ungeeignet und überflüssig zur Lösung kollisionsrechtlicher Fragen¹²¹ bzw. hält dem Prinzip unkritische Unterwerfung

¹¹⁶ *Seidl-Hohenveldern* FS 150 Jahre Carl Heymanns Verlag KG 1965, S. 591, 611 f.

¹¹⁷ *Mann* NJW 1961, 705, 707 f.; *Petersmann, E. U. WiR* 1973, 274, 303; *Veith/Böckstiegel* S. 224.

¹¹⁸ *Mann* FS *K. Duden*, S. 287, 300 weit. Nachw. FN 62;

¹¹⁹ S. o. III 1.

¹²⁰ S. die Nachw. in FN 116; anders die hM; vgl. *Menzel/Ipsen* S. 183; *Behrens* S. 48; *Staudinger/Stoll* Rz. 148.

¹²¹ *MünchKomm/Sonnenberger* Einl. RdNr. 231.

unter bloße Machtstrukturen vor. Seine dogmatische Verankerung im Kollisionsrecht wird geleugnet.¹²² Ausgehend davon, lehnt ein größerer Teil der Literatur die herkömmliche Unterscheidung zwischen extra- und intraterritorialer Enteignung ab und vertritt die Möglichkeit der Anerkennung auch extraterritorialer Enteignungen. Die vorgeschlagenen Lösungen weichen jedoch im Ergebnis und in der Begründung stark voneinander ab.

Zu nennen ist einmal der sog. governmental interest-Ansatz, der die Entscheidung einer freien Abwägung der "policies" von Gerichts- und Ent-eignerstaat überlassen will, dh. feste Kollisionsnormen zugunsten einer Maxime verwirft.¹²³

Vorgeschlagen wurde auch die Übernahme der anglo-amerikanischen Theorie von der Nichtüberprüfbarkeit solcher Hoheitsakte fremder Staaten, die diese auf ihrem eigenen Territorium erlassen haben (Act of State Doctrine).¹²⁴

Anders als diese Auffassungen tritt eine wachsende Zahl von Autoren für die Entwicklung eigenständiger Anerkennungsregeln ein, die über die der herrschenden Meinung hinausgehen.¹²⁵ Ansatzpunkt ist dabei insbes. die durch das Territorialitätsprinzip bewirkte Verlagerung der Prüfung in den ordre public, was angesichts des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift abgelehnt wird.¹²⁶ Vor allem *Kreuzer* schlägt, gestützt auf die Staatsvertragspraxis der BRD, folgende Anerkennungs Voraussetzungen vor:¹²⁷

¹²² *Zweigert* FS Fünfzig Jahre Kieler Institut 1965, S. 130; vgl. auch *Koppensteiner* BerGesVR 13 (1974) 65, 69, 72.

¹²³ *Fickel* AWD 1974, 69, 73 ff.; ablehnend dazu *Behrens* S. 83; *Münch-Komm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 19; *Schubert* RIW 1987, 729, 741 f.; vgl. auch *Schurig* S. 23 m. weit. Nachw.

¹²⁴ *Baade* JahrbIntR 1954, 132, 141; gegen eine Übernahme der Doktrin z. B. *Mann* FS K. Duden 1977, S. 287, 301.

¹²⁵ *Rudolf* BerGesVR 11 (1973) 7, 40 f.; *Koppensteiner* BerGesVR 13 (1974) 81 ff.; *Behrens* S. 87 ff.

¹²⁶ Vgl. z. B. *Behrens* S. 20; *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 17.

¹²⁷ *MünchKomm/Kreuzer* nach Art. 12 Anh. III RdNr. 16, 31, 35-39.

- (1) Internationale Enteignungszuständigkeit des Enteignerstaates (zu bestimmen im Einzelfall aufgrund Gebiets- oder Personalhoheit)
- (2) Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit, in nicht diskriminierender Weise und gegen angemessene Entschädigung
- (3) Gewährleistung eines ordentlichen Rechtsverfahrens im Enteignerstaat
- (4) Gegenseitigkeit
- (5) Vollzug der Enteignung
- (6) Nichteingreifen von Art. 6 nF EGBGB.

Zusammenfassung

Die deutsche Rechtsprechung hält trotz früh geäußerter Kritik für alle Bereiche des IER am Grundsatz der Territorialität in st. Rspr. fest. Gleiches gilt für die hL. Damit beschränkt sich die Prüfung einer fremdstaatlichen Enteignung auf die Belegenheit des enteigneten Vermögenswertes im Gebiet des Enteignerstaates sowie auf die Vereinbarkeit der Enteignung mit dem inländischen ordre public. Hauptansatzpunkte der Kritik sind einmal die an der Geltung des Territorialitätsprinzips geäußerten Zweifel, weiterhin die Schwächen des Belegenheitsbegriffs, die durch das Territorialitätsprinzip bedingte Verlagerung der Prüfung in den ordre public sowie die mangelnde Berücksichtigung des allgemeinen Völkerrechts durch die hL. Im Rahmen dieses Überblicks konnten nur einige wenige der Probleme des deutschen internationalen Enteignungsrechts aufgeworfen werden. Deutlich geworden dürfte aber sein, daß die scheinbar einfache Lösung der hM, insbesondere was die komplexen Fragen im Zusammenhang mit der Enteignung von Gesellschaften betrifft, auf schwer zu überwindende Schwierigkeiten stößt. Dies zeigen auch die vielfältigen Vorschläge, durch Abkehr von den Grundsätzen der hM und vor allem durch Bildung positiver Anerkennungsvoraussetzungen die bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen. Notwendig ist hier der Versuch, nicht nur auf einzelstaatlicher, sondern auf internationaler Ebene eine konsensfähige Lösung zu finden.